

(2) Bei der Bildung der Industriepreise für Neubauleistungen wird anstelle des Verarbeitungspreiszuschlages ein Preiszuschlag gemäß Anlage zu dieser Anordnung ermittelt.

§ 2

(1) Der zweite Satz des § 5 der Anordnung Nr. Pr. 212/5 vom 9. März 1990 über die Industriepreise für Baureparaturen erhält folgende Fassung: „Sie greift in laufende Verträge ein.“

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bisher vertraglich vereinbarte Industriepreise weiter gelten. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Sie gilt jedoch nicht für die bis zum 30. April 1990 anfallenden Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen.

Berlin, den 15. Mai 1990

**Der Minister für
Bauwesen, Städtebau und
Wohnungswirtschaft**
I. V.: Glotzbach
Staatssekretär

Der Minister für Finanzen
Dr. Romberg

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bildung und Berechnung des Preiszuschlages bei Anwendung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes)

Haben die Auftragnehmer keine Voraussetzungen zur Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise oder ist die Bildung betriebsindividueller Kalkulationspreise ausgeschlossen, sind die Industriepreise wie bisher nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 211¹ zuzüglich eines Preiszuschlages wie folgt zu bilden:

1. Bildung des Industriepreises

Die Auftragnehmer bilden den Industriepreis wie bisher nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 211 zuzüglich eines Preiszuschlages in absoluter Höhe gemäß Ziff. 2.

2. Ermittlung des Preiszuschlages

Die Auftragnehmer ermitteln den Preiszuschlag als absoluten Betrag.

a) Auftragnehmer, die Erzeugnisse und Leistungen zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 30. April 1990 beziehen:

Der Preiszuschlag ergibt sich aus der Summe der wie bisher ermittelten Industriepreise (Gesamtpreise) nach dem Stand vom 30. April 1990 für die Leistungsbereiche I bis III multipliziert mit einem Zuschlagssatz in Höhe von 37 Prozent (%). Für die nachfolgend aufgeführten Preislisten gelten anstelle des Zuschlagssatzes in Höhe von 37 % die genannten speziellen Zu-

schlagssätze für den gemäß den Vorbemerkungen zu diesen Preislisten abgegoltenen Liefer- und Leistungsumfang:

| Preisliste | spezieller Zuschlagssatz (in %) |
|---|---------------------------------------|
| Gebrauchswertbezogene Industriepreise für Straßen ^{2,3} | 12,5 |
| Industriepreise für dünne bituminöse Konstruktions-schichten im Straßenbau ³ | 9,0 |

Bei der Bildung und Berechnung des Preiszuschlages sind die Festlegungen der Ziff. 1 der Instruktion Nr. 9 vom 22. Februar 1988 zur Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen im Bauwesen⁴ nicht anzuwenden.

b) Auftragnehmer, die Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 30. April 1990 beziehen:

Diese Auftragnehmer ermitteln den Preiszuschlag aus der Summe der wie bisher ermittelten Industriepreise (Gesamtpreise) nach dem für sie geltenden Stand vom 31. Dezember 1982 bzw. vom 31. Dezember 1979⁵ für die Leistungsbereiche I bis III multipliziert mit einem Zuschlagssatz in Höhe von 30 Prozent (%).

3. Spezielle Festlegungen

Die gemäß Ziff. 2 ermittelten Preiszuschläge berücksichtigen nicht die Aufwendungen, die sich aus der Anwendung der

— Vorschrift 208/88 der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen vom 5. Juli 1988 „Bauwerke unter Erdbeneinwirkung“ und der

— Vorschrift 215/88 der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen vom 29. Dezember 1988 „Erhöhung der Lebensdauer von Betonbauwerken“ ergeben.

Die gemäß Ziff. 2 ermittelten Preiszuschläge sind Bezugsbasis zur Ermittlung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit einschließlich der Kosten für planmäßige Kreditzinsen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen⁶.

4. Ausweis der Preiszuschläge

Die Preiszuschläge sind in den verbindlichen Preisangeboten und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

5. Verrechnung mit dem Staatshaushalt

Bei Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise nicht zu berechnen sind, erhöht sich die Zuführung der Auftragnehmer aus dem Staatshaushalt um den Preiszuschlag. Der Preiszuschlag wird bei den Auftragnehmern erlöswirksam.

Bei Auftragnehmern, die[^] Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den geltenden Industriepreisen beziehen und Neubauleistungen gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, durchführen, bleibt die Abführung an den Staatshaushalt in gleicher Höhe bestehen. Für diese Auftragnehmer erhöht sich der Erlös um den Preiszuschlag. Für die Auftraggeber erhöht sich der Industriepreis um den Preiszuschlag.

² Inkraftgesetzt mit der Preisverfügung Nr. 28 vom 7. April 1988 über die gebrauchswertbezogenen Industriepreise für Straßen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 2 S. 44).

³ Inkraftgesetzt mit der Preisverfügung Nr. 30 vom 19. Dezember 1988 über die Industriepreise für dünne bituminöse Konstruktions-schichten im Straßenbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen 1990 Nr. 2 S. 13).

⁴ Wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

⁵ Preisverordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 - Neubauleistungen - (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327).

¹ Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. Pr. 211/1 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 211/2 vom 22. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1219 des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. Pr. 211/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. Pr. 211/4 vom 19. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 14).